



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 57

Mittwoch 09. Dezember

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Auftraggeber: VERALLIA Deutschland AG, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Auftraggeber: Gemeinde Langenmosen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Auftraggeber: Gemeinde Brunnen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Auftraggeber: Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im Hagenauer Forst mbH (GHG mbH), 86529 Schrobenhausen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**Auftraggeber: VERALLIA Deutschland AG,
Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg**

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg zu Produktionszwecken

I. Informationen über das Vorhaben

Die VERALLIA Deutschland AG gehört in Deutschland zu den führenden Herstellern von Glasverpackungen für Getränke und Nahrungsmittel. Unter dem Namen Oberland Glas AG begann das Unternehmen in den 1980er Jahren, Altglas aufzubereiten.

Zu Produktionszwecken erteilte das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Jahr 2000 der Oberland Glas AG in Neuburg die beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg. Diese Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristet. Mit Bescheid vom 20.10.2010 wurde diese Erlaubnis bis zum 31.12.2020 erteilt.

Die VERALLIA Deutschland AG plant nun die fortlaufende Zutageförderung von Grundwasser für die kommenden zehn Jahre.

II. Sachverhalt

Mitte Juli 2020 hat die VERALLIA Deutschland AG beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Nutzung der beiden Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg für eine Gesamtfördermenge von 200.000 m³ über den 31.12.2020 hinaus beantragt. Mit Hilfe der zwei Brunnen wurde laut Mitteilung der Antragstellerin in den letzten Jahren eine jährliche Grundwassermenge von etwa 80.000 m³ zutage gefördert. Die Fördermenge sei über die letzten Jahre hinweg sogar leicht rückläufig gewesen. Im Jahr 2019 habe das zutage geförderte Grundwasservolumen 77.050 m³ betragen. Die in den Jahren 2000 und 2010 genehmigte Fördermenge betrug hingegen 200.000 m³ Grundwasser im Jahr.

Von Amts wegen ist nach der Antragstellung zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2010 ergab eine allgemeine Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestanden habe, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten gewesen seien.

III. Ergebnis: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der VERALLIA Deutschland AG auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus, stellt eine Erweiterung des Zutageförderns von Grundwasser zu Produktionszwecken dar. Damit liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG vor.

2. Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2010 keine UVP durchgeführt wurde, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG nur dann die UVP-Pflicht, wenn ein in Anlage 1 angegebener Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a) Für die Feststellung, ob ein Prüfwert überschritten wird oder nicht, ist nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG auf die zu genehmigende Fördermenge von 200.000 m³ Grundwasser je Jahr abzustellen.

Gemäß Nr. 13.3.2 dieser Anlage unterliegen Vorhaben mit einer jährlichen Fördermenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung.

b) Nach § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG besteht dann eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung, nach Einschätzung der zuständigen Behörde, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und andererseits die Erfahrungen aus den letzten zwanzig Jahren.

Mit der Neuerteilung ist in Zukunft mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Denn weder werden die beiden Brunnen baulich verändert noch wird die Art und Weise der Grundwasserförderung technisch geändert. Auch sind in der Vergangenheit weder das grundwasserabhängige Ökosystem noch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden oder menschliche Gesundheit nachteilig beeinträchtigt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dies zukünftig anders sein wird.

c) Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 02.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Langenmosen, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Mathilde Ahle, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Neuverlegung einer Verrohrung bei gleichzeitigem Rückbau einer bestehenden Verrohrung am Launa Graben, Gemeinde und Gemarkung Langenmosen, Fl.-Nr. 4503

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Langenmosen gestaltet oberhalb der Kläranlage Langenmosen einen zehn Meter breiten Uferstreifen am

Launa Graben naturnah um. Damit zukünftig Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist für die rechte Uferseite geplant, die Anfahrt über das angrenzende Grundstück der kommunalen Kläranlage zu ermöglichen. Hierfür ist ein Entwässerungsgraben zu queren. Aktuell befindet sich in diesem Graben eine baufällige Verrohrung (5 m lang, Ø 300 mm), die nun zurückgebaut und durch eine neue, 6 Meter lange Verrohrung mit einem Querschnitt von 400 mm ersetzt werden soll.

Mit Vorlage der Planung stellt die Gemeinde Langenmosen den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sowie auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Der Austausch der bestehenden Verrohrung in dem angrenzenden seitlichen Entwässerungsgraben durch eine neue, stellt eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Ausbau des Launa Grabens keine Auswirkungen auf ein gemäß Nummer 2.3.7 gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des BNatSchG. Der Seitengraben selbst ist nicht biotopkartiert. Der Launa Graben ist zwar als Biotop kartiert, die maßgeblichen Biotoptypen am Launa Graben werden durch die Verrohrung jedoch nicht betroffen.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

2. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 18.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Brunnen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Gewässerausbau für strukturverbessernde Maßnahmen am Bahngraben in der Gemarkung Brunnen

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Brunnen plant, im Rahmen des Anschlusses an die Kläranlage Schrobenhausen, strukturverbessernde Maßnahmen am wasserführenden Bahngraben auf den gemeindeeigenen Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 161, 175, 176, 177, 178, 179, 194, 195, 196 und 741/21 durchzuführen.

Der Bahngraben ist ein künstliches Gewässer, das zur Entwässerung und Vorflut der Kläranlage angelegt wurde. Im überplanten Bereich weist der Bach ein Gefälle von 0,77 % auf. Die Bachsohle liegt einen Meter unterhalb der Böschungsoberkante. Die linksseitige Böschung zum Bahndamm ist gehölzbestockt, während die rechtsseitige Böschung mit Brennnessel- und Altgrasflur bewachsen ist.

Die rechtsseitige Böschung soll durch einen flächigen Bodenabtrag von insgesamt etwa 200 m³ um einen halben Meter abgesenkt und flach modelliert werden. Nach dem Bodenabtrag wird gebietsheimisches Saatgut für Uferstreifen eingesät. Zusätzlich sollen Strukturelemente und Sohlenschwellen eingebaut werden. Der linksseitige Gehölzbestand bleibt erhalten. Das Entwicklungsziel ist eine Hochstaudenflur am Gewässer.

Mit Vorlage der Planung stellt die Gemeinde Brunnen am 27.10.2020 den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sowie auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Die strukturverbessernden Maßnahmen am Bahndamm in der Gemeinde Brunnen stellen eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen,

ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Europarechtlich geschützte Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht gefährdet, weil ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen ist und die steilen Uferböschungen keine Habitatsqualität haben. In den linksseitigen Gehölzbestand wird nicht eingegriffen, so dass Brutvögel dort nicht gefährdet sind.

Im Gegenteil entstehen durch das Vorhaben floristisch und faunistisch wertvolle, vielfältige Vegetationsbereiche. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensraum findet gerade nicht statt. Eine nachteilige Beeinträchtigung möglicher lokaler Pflanzen- und Tierpopulationen, insbesondere auch geschützter Arten, ist daher nicht zu erwarten.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

2. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 03.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im HagenauerForst mbH (GHG mbH), 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Erhöhung der Nettoexplosivstoffmenge (NEM) von Gebäude 401 (HL-Prüfplatz)

I. Sachverhalt

Im Hagenauer Forst der Stadt Schrobenhausen wird eine Ver-

suchsanlage (HL-Prüfplatz) betrieben. Gemäß Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1984 dürfen dort Sprengstoffladungen bis maximal 10 kg Explosivstoff gezündet werden.

U. a. aufgrund der Entwicklung neuer Technologien für Produktanwendungen soll die genehmigte Sprengstoffladungsmenge auf 50 kg TNT-Äquivalent angehoben werden. Dazu hat die GHG mbH eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der GHG mbH auf Erhöhung der NEM stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) UVPG dar. Denn der Betrieb einer bereits bestehenden, technischen Anlage wird geändert. In der Versuchsanlage (HL-Prüfplatz) sollen zur Entwicklung neuer Technologien statt der aktuell genehmigten 10 kg TNT Äquivalent nun 50 kg eingesetzt werden.

2. Da für das Ursprungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und weder Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden noch ein in der Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, richtet sich die Beurteilung, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht, nach § 9 Absatz 3 Satz 1 UVPG. Gemäß Nr. 1 dieser Vorschrift ist für das Änderungsvorhaben zunächst eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das (Ursprungs-) Vorhaben eine UVP-Pflicht nach Anlage 1 zum UVPG besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dies ist hier der Fall, weil das Ursprungsvorhaben eine Anlage ist, in der neue Gefechtskopf-Technologien entwickelt und getestet werden. Damit liegt eine Anlage vor, in der explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes hergestellt, bearbeitet und verarbeitet werden, die zur Verwendung als Sprengstoffe oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind. Nach Nr. 10.1. der Anlage 1 zum UVPG ist für derartige Vorhaben per se eine UVP-Pflicht vorgeschrieben.

3. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Änderung auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung sowie Luft, Tiere, Pflanzen und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die physikalische Lärmbelastung auf dem Prüfplatz liegt im Durchschnitt weit unter einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB (A) und einer Impulslärmbelastung von 137 dB (C), da außer den Testereignissen keine ständigen Lärmquellen vorhanden sind. Durch die Änderung werden sich keine neuen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch Lärmereignisse ergeben. Der Schall und auch die Druckwellen werden von den angrenzenden Bäumen und von dem das Gelände umschließenden Waldgebiet absorbiert oder befinden sich auf dem Werksgelände in einem Bereich, in dem diese keine Gefahr darstellen. Mit der neuen maximalen Nettoexplosivstoffmenge von 50 kg werden maximal 3 Versuche am Tag unter freiem Himmel, in über einem Kilometer Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung, durchgeführt werden. Damit ist mit keinen nachteiligen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung, Tiere und Pflanzen zu rechnen. Die bereits jetzt schon bestehende Betrachtung der Sicherheitsradien gemäß DGUV-Regel 113-017 wurden entsprechend angepasst. Dadurch sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und sonstige Sachgüter wie Gebäude ausgeschlossen. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind weder erkennbar noch zu erwarten.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentcheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 283, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 30.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz